



6/3.1

Erhaltungssatzung "Kentuckyallee/Louisianaring"

vom 10. September 1996 (Amtsblatt vom 11. Oktober 1996) und vom 13. Mai 1997 (Amtsblatt vom 1. August 1997)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) i. V. m. § 172 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Erhaltungssatzung "Kentuckyallee/Louisianaring" beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst Wohnbaugrundstücke ostwärts der Kentuckyallee und beidseits des Louisianarings. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 28. März 1996, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

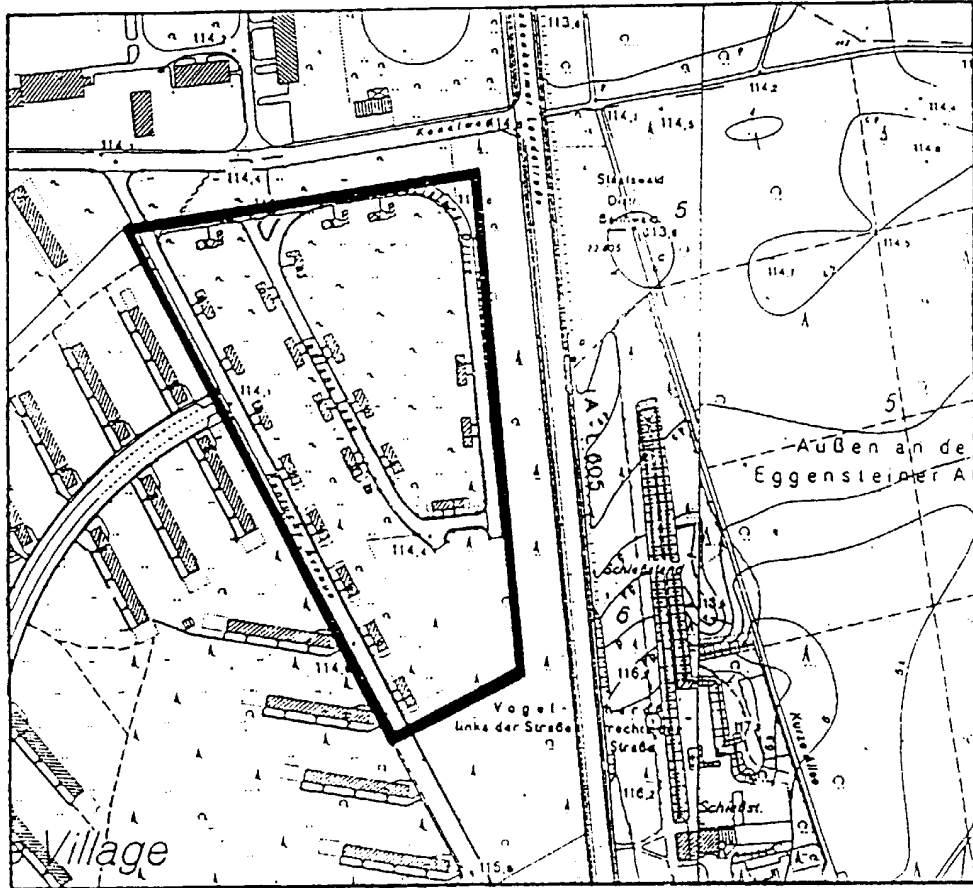
Erhaltungsgründe/Genehmigungsvorbehalt

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich der Satzung

28.03.1996